



STADTGEMEINDE
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung
Hauptstraße 30
A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT
ALLGEMEINE VERWALTUNG
Tel 06216/5212-41
Fax 06216/5212-39

Mag. Waltraud Thaler
thaler@neumarkt.at

Zahl (bitte bei Antwort angeben)
STD/079022/2016

Datum
04.01.2016

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee vom 25.11.2015, mit der eine **Kanalanschluss-Beitragsordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 4 des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes - IBG 2015, LGBl Nr 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee (im folgenden Kanalnetz) wird ein Kanalanschlussbeitrag erhoben. Beitragspflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß des Anschlussbeitrages

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 594,- Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
 1. Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind),
 2. Heiz- und Schutzräume, Brennstofflagerräume, Waschküchen (EG, DG),

3. Garagen (zB freistehend, angebaut, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen usw), die nicht bzw nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden,
 4. Nebenanlagen, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind,
 5. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume, Werkstätten sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte
 6. Balkone, Terrassen, Loggien und Stiegen
 7. Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
1. Kellerbars, Saunen, Hobby-, Fitness-, Spiel- und Bastelräume
 2. Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)
 3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten sind nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Bauernhaus, Austraghaus udgl).
 4. Bei Schwimmbädern, bei denen Rückspülwasser in die Kanalisation abgeleitet werden, entsprechen 15 m³ Fassungsvermögen einer Bemessungseinheit.
- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1. Gastgewerbebetriebe | |
| a. mit Beherbergung | 1,1 Gästebetten |
| b. ohne Beherbergung | 3 Sitzplätze |
| c. mit Sitzplätzen im Freien | 10 Sitzplätze |
| Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind. | |
| 2. Privatzimmervermietung | 1,3 Gästebett |
| 3. Bei Heilanwendungen, Kosmetik, Massagen in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit | 50 m ² |
| 4. Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime | 1,1 Bett |
| 5. Campingplätze | 1 Stellplatz |
| 6. Veranstaltungsstätten und -säle | 20 Sitzplätze |
| 7. Schulen, Kinderbetreuungsstätten | 9 Personen |
| 8. Verwaltungs- und Geschäftshäuser | 50 m ² Nutzfläche |
| 9. Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | 50 m ² Nutzfläche |
| 10. Öffentliche WC Anlagen | 1 WC bzw Pissoir |
- (8) Für Betriebe mit einem spezifischen Abwasseranfall (Menge, Reinigungsaufwand udgl) sind Sondervereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abzuschließen.
- (9) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit folgende Größen nicht überschreiten:
1. Abwassermenge 150 l pro Tag oder
 2. BSB5 60 g pro Tag oder
 3. CSB 120 g pro Tag oder
 4. N (Stickstoff) 10 g pro Tag oder
 5. P (Phosphor) 1,8 g pro Tag
- Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß Z 1 bis Z 5.
- (10) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt: Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.
- | | |
|--------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. Dachflächen, Asphalt und Betonflächen | 100 m ² /Punkt |
| 2. Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag | 125 m ² /Punkt |
| 3. Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer | 200 m ² /Punkt |

4. Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (11) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3 Ergänzungsbeitrag

Bei nachträglichen Änderungen ist ein ergänzender Kanalanschlussbeitrag zu entrichten, der im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussbeiträge aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

§ 4 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages und zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit Erteilung der Baubewilligung (§ 2 Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG, LGBl Nr 40/1997 idGF), im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5 Umsatzsteuer

In den Beiträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Beiträge können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.


§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Adolf Rieger



Verteiler:

1. Amtstafel vom 07.01.2016 bis 21.01.2016 
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 (Mitteilung gem. § 79 Abs 5 GdO 1994)
3. Reinhaltverband Wallersee-Nord
4. Finanzverwaltung
5. www.neumarkt.at (Amtstafel, Gebühren, Verordnungen)
6. Konzept zum Akt